// Im Blickpunkt

Das Aktienrecht soll novelliert werden. Zu diesem Zweck will Bundesjustizministerin *Zypries* jetzt mit einem Referentenentwurf in die Ressortabstimmung gehen. Zum einen sollen schärfere Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen nach den Erfahrungen mit dem UMAG zukünftig eine Beschleunigung der Verfahren sicherstellen (vgl. hierzu den Standpunkt von *von Rosen* auf dieser Seite). Zum anderen ist die grenzüberschreitende elektronische Stimmrechtsabgabe sowie die Nutzung neuer Medien zwecks Information der Aktionäre vor und während der Hauptversammlung geplant. Die neuen Regelungen sollen erstmals für die HV-Saison 2010 gelten.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

// Standpunkt

von **Prof. Dr. Rüdiger von Rosen**, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Aktieninstituts e. V. in Frankfurt

Eckpunkte der Aktienrechtsreform sind zu begrüßen

Bundesjustizministerin *Zypries* hat Ende April die Eckpunkte eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie umrissen, die zum Anlass genommen wurde, auch Regelungen bezüglich missbräuchlicher Anfechtungsklagen zu finden. Dies ist ein Schritt, den wir ausdrücklich begrüßen.

Die geplanten Änderungen des Freigabeverfahrens sind sinnvoll, da sie voraussichtlich zu einer Beschleunigung der Verfahren führen. Bei schnelleren Freigabeverfahren wird das Drohpotenzial mit einer langfristigen Blockade eintragungsbedürftiger HV-Beschlüsse sicherlich abgemildert. Wir hatten entsprechende Vorschläge in unserer Squeeze-out-Studie gemacht, die wir in den Eckpunkten nun wiederfinden.

Dennoch sollten wir uns angesichts des zunehmenden Wettbewerbs der Rechtsformen in Europa an eine größere Reform des Systems wagen, denn das Berufsklägertum ist ein wirkliches Ärgernis, das wir in dieser Form nur in Deutschland kennen. Neben einer wissenschaftlich basierten grundlegenden Reform des Anfechtungsrechts, insbesondere hinsichtlich seiner Rechtsfolgen, wäre eine Kombination aus einem wirklich anspruchsvollen Quorum – etwa fünf Prozent des Grundkapitals – und einer Umkehrung der Eintragungsblockade eine erhebliche Verbesserung.

Der Hauptversammlungsbeschluss würde dann prinzipiell trotz Anfechtung in das Handelsregister eingetragen, sofern die Anfechtenden das genannte Quorum nicht erreichen. Bei Erreichen des Quorums könnte ein „Blockierungsverfahren" stattfinden, das dem jetzigen Freigabeverfahren ähnelt, aber eben mit umgekehrten Vorzeichen. Sollte sich im Hauptverfahren herausstellen, dass die Anfechtung berechtigt war, müsste das Unternehmen dem Kläger Schadensersatz zahlen. In diese Richtung geht auch die Überlegung von Justizministerin Zypries, die Blockadewirkung von einer Beteilung von mindestens 100 Euro abhängig zu machen.

Es sind zudem alle Schritte zu begrüßen, die zu einer Verbesserung der HV-Präsenzen beitragen. Die Ministerin hat Vorschläge zur Reform des Depotstimmrechts des DSGV, die wir unterstützt haben, aufgegriffen. Wir hätten uns aber auch gewünscht, dass die Zahlung eines Präsenzbonus auf freiwilliger Basis durch die Unternehmen ermöglicht würde. An diesen Plänen werden wir sicherlich weiterarbeiten.

Entscheidungen

BGH: Schadensersatzpflicht des für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätigen Anlageberaters

Mit Urteil vom 19.2.2008 – XI ZR 170/07 – hat der BGH entschieden, dass § 32 Abs. 2 Nr. 1 WpHG kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist. Der für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelnde Anlageberater, der vorsätzlich eine anleger- und objektwidrige Empfehlung abgibt und die Schädigung des Anlegers zumindest billigend in Kauf nimmt, ist diesem nach § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-957-1 unter www.betriebs-berater.de

Dazu demnächst ein Kommentar.

BGH: Zur Beeinträchtigung des Rechts eines Teilnehmers auf einen Bruchteil der Nutzungen

Der BGH hat mit Beschluss vom 28.1.2008 – II ZR 29/07 – entschieden: Das in § 743 Abs. 1 BGB normierte Recht jedes Teilhabers auf einen – seinem Anteil an der Gemeinschaft entsprechenden – Bruchteil der Nutzungen kann gemäß § 745 Abs. 3 S. 2 BGB nicht ohne seine Zustimmung durch bloße Mehrheitsentscheidung beeinträchtigt werden.

Volltext des Beschl.: // BB-ONLINE BBL2008-957-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Sittenwidrigkeit von Internet-Glücksspielen

Mit Urteil vom 3.4.2008 – III ZR 190/07 – hat der BGH entschieden: Der Verstoß gegen die mit einer Spielbankerlaubnis für Internet-Glücksspiele verknüpfte Auflage, dass jeder Spieler vor Spielbeginn ein Limit bestimmt, führt nicht zur Nichtigkeit der Spielverträge nach § 134 BGB i.V.m. § 284 Abs. 1 StGB. Ohne vorheriges Setzen eines Limits abgeschlossene Internet-Spielverträge sind auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-957-3 unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt a. M.: Ankündigung eines Insolvenzverkaufs

Mit Urteil vom 27.3.2008 – 6 U 66/07 – hat das OLG Frankfurt entschieden: Die Ankündigung eines „Insolvenzverkaufs", bei dem Ware zu reduzierten Preisen abgegeben werden, beinhaltet weder einen Preisnachlass noch eine sonstige Verkaufsförderungsmaßnahme i. S. v. § 4 Nr. 4 UWG; daher muss bei der Werbung der Zeitraum der Verkaufsveranstaltung nicht angegeben werden.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-957-4 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Wirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin; **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **RA Dr. K. Jan Schiffer**, Bonn; **RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**, Köln